

# Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Onlinehandel



**Website-Check.de**

Abmahnungen vermeiden – Vertrauen schaffen

In Zusammenarbeit mit:

IT-Recht Kanzlei

**DURY** Recht so.

# Vorstellung



Wirtschaftsjurist

Johnny Chocholaty LL.B.

Datenschutzbeauftragter (TÜV)

Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV)

Geschäftsführender Gesellschafter der  
Website-Check GmbH

Dozent für IT-Recht an der Unternehmer-Academy

Mitautor von „Das Unternehmer Buch“

# Über die Website-Check GmbH

Wir bieten eine Dienstleistung an, mit welcher Abmahnungen und Bußgelder für nicht rechtskonforme Websites wirksam verhindert werden.

# Über die Website-Check GmbH

- Klare Fokussierung auf rechtssichere Internetseiten und Online-Shops
- Ca. 2.000 Projekte gesamt
- 150 Vertriebspartner bundesweit
- Vertriebspartner sind Online-Agenturen und externe Datenschutzbeauftragte

# These:

**99 Prozent aller Websites  
sind rechtlich angreifbar!**

# EU-DSGVO (25. Mai 2018)

Ab 25. Mai 2018 werden sich die Informationspflichten im Online-Bereich nicht mehr ausschließlich aus den § 4 Abs. 3, § 33 BDSG und § 13 Abs. 1 TMG, sondern u.a. aus den Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergeben. Im Rahmen der DSGVO müssen daher alle Datenschutzerklärungen und ggf. auch die Internetseiten selbst aktualisiert bzw. angepasst werden.

# Mögliche Folgen bei Verstößen

- Staatliches Bußgeld

*Neu:* Art. 83 IV und V DSGVO zur Bemessung der Höhe Art. 83 Abs. 2 (a) bis (k) DSGVO „[...] Geldbußen von bis zu 20 Mio. EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt “

*Alt:* § 16 TMG: „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. “

- Abmahnung (Anwälte / Verbände)

Unterlassungsklagengesetz (UKlaG):

Seit 24. Februar 2016 können „Abmahnvereine“ aktiv Datenschutzverstöße abmahnen.

# Wer kann „abmahnen“?

- Anwälte (§ 12 UWG, Konkurrenz)
- Verbände (§ 3 I Nr. 1 UKlaG: „qualifizierte Einrichtungen“ aus EU-Liste, z.B. Verbraucherzentrale)
- Abmahnvereine (§ 3 I Nr. 2 UKlaG: „erhebliche Zahl von Unternehmen“ min. 7 Mitglieder, Aktivlegitimation muss gerichtlich bestätigt werden, z.B. Wettbewerbszentrale, IDO-Verband)
- Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern (§ 3 I Nr. 3 UKlaG)



# Abmahnung von „privat“

**Ganz aktuell und bisher unbekannt:**

**Privater Seitenbesucher lässt Datenschutzverstöße von Anwälten abmahnen.**

Unser Zeichen: [REDACTED]  
Bearbeiter: RA [REDACTED]

Freitag, 29.01.2018

**Rainer I [REDACTED] GmbH**  
**Unerlaubte Verwendung personenbezogener Daten unter**  
**http://www.[REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren ,

unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung zeigen wir  
die Vertretung von Herrn Rainer D [REDACTED] an.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die unerlaubte Nutzung und Weitergabe  
personenbezogener Daten unseres Mandanten im Rahmen Ihrer  
Internetpräsenz [http://www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED]).

In diese allgemein zugängliche Internetpräsenz haben Sie den Tracking-Dienst  
Google Analytics implementiert, wodurch Sie in Echtzeit Daten über Aktivitäten  
der Nutzer erhoben und dem Anbieter Google zur Auswertung zur Verfügung  
stellten.

Wie unserem Mandanten am 30.12.2017 anlässlich eines Besuchs Ihrer  
vorgenannten Webseite auffiel, verwendeten Sie Google Analytics, ohne dass  
Sie durch den Quellcode-Zusatz „anonymizeIP“ die IP-Adressen der  
Webseitenbesucher anonymisiert haben.

Damit haben Sie die IP-Adresse unseres Mandanten nebst den IP-Adressen aller anderen Besucher der so eingerichteten Webseite an Google übermittelt.

Auf diese rechtswidrige Vorgehensweise hat unser Mandant Sie bereits mittels E-Mail vom 30.12.2017 hingewiesen und Sie zur Abgabe einer ausreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Leider haben Sie der Aufforderung unseres Mandanten nicht entsprochen, weshalb nunmehr unsere Einschaltung erforderlich wurde.

Bei einer IP-Adresse handelt es sich um ein personenbezogenes Datum.

Mit seiner Grundsatzentscheidung vom 16.5.2017 – VI ZR 135/13 hat der BGH auf Grundlage des EuGH-Urteils vom 19.10.2016 – C-582/14 nunmehr klargestellt, dass auch eine dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, ein für den Anbieter geschütztes personenbezogenes Datum darstellt.

Der zuvor teilweise vertretenden Rechtsauffassung, dass dynamische IP-Adressen nur für den Access-Provider personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG darstellen, hat der BGH damit eine klare Absage erteilt.

Die von Ihnen über Google Analytics vorgenommene Nutzung und Übermittlung der personenbezogenen IP-Adresse unseres Mandanten können Sie auf keinen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand stützen.

Eine Einwilligung gemäß §§ 13 TMG, 4a BDSG hat unser Mandant nicht erteilt.

Eine von Ihnen beim Webseitenbesuch erhobene IP-Adresse eines Nutzers stellt ein personenbezogenes Nutzungsdatum dar, § 15 Abs. 1 TMG.

Nutzungsdaten dürfen nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen.

Auch an diesen Voraussetzungen fehlt es bei der ohne Anonymisierung erfolgten IP-Adressen-Übermittlung evident, so dass eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unseres Mandanten vorliegt.

Aufgrund der Rechtsverletzung schulden Sie unserem Mandanten Unterlassung, 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog.

Die Wiederholungsfahr können Sie nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigen.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten fordern wir Sie hiermit auf, eine entsprechende Unterlassungserklärung bis spätestens zum

**16.02.2018 (bei uns eingehend)**

abzugeben (eine Versendung vorab per Telefax genügt zur Fristwahrung, sofern die Erklärung im Original unverzüglich auf dem Postweg nachfolgt).

Wir bieten Ihnen insoweit die diesem Schreiben beigelegte strafbewehrte Unterlassungserklärung an.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass sich widrigenfalls zu einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung, deren zusätzliche Kosten Sie dann voraussichtlich auch zu tragen hätten, regelmäßig keine Alternative ergibt. Wir werden unserem Mandanten für diesen Fall dringend empfehlen, umgehend gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Ferner weisen wir darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 TMG die entgegen § 15 Abs. 1 TMG erfolgte Verwendung personenbezogener Daten eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die gemäß § 16 Abs. 3 TMG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Die Einschaltung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde behält sich unser Mandant vor.

Aufgrund der schuldhaften Rechtsverletzung gem. § 823 Abs. 1 BGB sowie – verschuldensunabhängig – nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß § 677, § 683 Satz 1, § 670 BGB haben Sie die Kosten unserer Beauftragung zu ersetzen, welche wir wie folgt beziffern:

**Gegenstandswert: 5.000,00 €**

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	393,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr.7002 VV RVG		20,00 €
<u>Zwischensumme netto</u>		<u>413,90 €</u>
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG		78,64 €
<u>Summe</u>		<u>492,54 €</u>

Wir fordern Sie hiermit auf, den Betrag in Höhe 492,54 EUR bis spätestens zum 16.02.2018 auf unser Konto bei der Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE0 251 205 100 000 000 000 000 auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

# Vertragsstrafe

Problematisch ist nicht nur die Abmahnung selbst, sondern auch die sog. Vertragsstrafe. Diese beträgt oft 5.001 Euro oder mehr und kann in der Regel nicht neu verhandelt werden.

→ „Verträge sind einzuhalten!“

Problem: DSGVO 25.05.2018

Das Risiko staatlicher Bußgelder  
der Aufsichtsbehörden  
steigt enorm an.

# Datenschutzerklärung

Eine korrekte  
Datenschutzerklärung ist nicht  
nur transparent und schafft  
somit Vertrauen, sie verhindert  
auch wirksam Bußgelder und  
Abmahnungen.

# Datenschutzerklärung

**Was gehört in die  
Datenschutzerklärung von  
Internetseiten und Online-  
Shops?**



# Datenschutzerklärung

OLG Köln Urteil vom 11.03.2016 - Az.: 6 U 121/15

Klausel zum  
Kontaktformular muss in  
die Datenschutzerklärung!

# Datenschutzerklärung

## Grundlage § 13 Abs. 1 TMG

(Neu: Art 13 DSGVO):

Der **Diensteanbieter** hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über **Art, Umfang und Zwecke** der Erhebung und Verwendung **personenbezogener Daten** [...] in **allgemein verständlicher Form** zu unterrichten, [...] Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer **jederzeit abrufbar** sein.

# Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung bzw. der Link zur Datenschutzerklärung muss

- jederzeit auf der Website abgerufen werden können, also ständig verfügbar sein
- klar bezeichnet sein
- mit max. 2 Klicks von jeder Seite aus erreichbar sein (Verlinkung wie beim Impressum, u.a.: Abrufbarkeit mit max. zwei Klicks. Nicht erfüllt, wenn die Datenschutzerklärung in den AGB „versteckt“ wird)

# Google Analytics

Google Analytics ist unter Seitenbetreibern ein sehr weit verbreitetes Programm, welches von Google (Google Inc., USA) kostenlos angeboten wird. Bei Google Analytics handelt es sich nach unserer Erfahrung um das wohl beste Web-Analyse Programm. Mit Google Analytics gewinnen Sie viele Erkenntnisse und können ihre Website dementsprechend für ein besseres Nutzererlebnis optimieren. Im Idealfall steigern Sie durch diese Verbesserungen dann Ihnen Umsatz.

# Google Analytics

Problem: Per „default“ werden personenbezogene Daten in die USA übertragen. Das kann schnell ein teurer Spaß werden.

# Google Analytics

Wird hier nicht sauber gearbeitet, bekommt der Seitenbetreiber schnell eine Abmahnung und / oder ein Bußgeld. Es gilt daher, die folgenden 5 Schritte IMMER zu beherzigen, wenn Google Analytics zum Einsatz kommt.

# Google Analytics

1. Operator 'anonymizelp' ins Skript einbinden, um das letzte Oktett der IP-Adresse zu anonymisieren
2. Datenschutzerklärung anpassen
3. Widerspruchsrecht einräumen (Opt-Out)
4. Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (alt § 11 BDSG)
5. Ggf. Altdaten löschen

# Scripte / Plugins / Webtracker

Wir werden in Zukunft bei unseren Klauseln in der DS-E unterscheiden, wohin Daten übertragen werden:

- innerhalb der EU
- Drittländer mit sog. „Angemessenheitsbeschluss“ der EU (CAN, NZL)
- in „sichere“ Drittländer (USA: Privacy Shield unterworfen)
- unsichere Drittländer (auch USA Privacy Shield nicht unterworfen) - Keine Rechtsgrundlage



# Scripte / Plugins / Webtracker

**Keine Scripte / Plugins / Webtracker die nicht datenschutzkonform sind gemäß Kapitel 5 DSGVO**

Sofern Sie auf Ihrer Webseite Scripte / Plugins / Webtracker benutzen, bei denen weder eine Garantie (z.B. Rechtsbehelfe im Drittland), die Verwendung von Standardvertragsklauseln oder ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (z.B. EU-US-Privacy-Shield) vorliegt, sollte das Plugin / Script / Webtracker nicht mehr auf Ihrer Webseite benutzt werden, da es Daten in ein unsicheres Drittland überträgt.

# Cookies

## Unterrichtung über die Nutzung von Cookies – Art. 13 Abs. 1 lit f DSGVO

Die Infos aus Cookies sind in der Regel  
personenbezogene Daten.

→ Ohne Einwilligung = Abwägung zwischen den  
eigenen Interessen (z.B. wirtschaftlich / rechtlich /  
ideell) und den Grundrechten der Betroffenen.

Genauere Kriterien bisher unklar + Nachweis?

# Cookies

Der Seitenbetreiber kann unserer Ansicht nach bis zum Inkrafttreten der E-Privacy Verordnung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1, lit f Cookies verwenden, ohne die vorherige Einwilligung des Nutzers einzuholen. Hierbei muss er jedoch sowohl die Anspruchsgrundlage ausdrücklich bezeichnen, als auch seine Interessen im Einzelfall darlegen und feststellen, dass die Verarbeitung von Cookies zur Erreichung der Interessen erforderlich ist und dass überwiegende Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

# SSL / TLS

Website mit Transport Layer Security (TLS, früher SSL) verschlüsselt?

**→ JA! Bitte sofort machen!**

Angemessene Sicherheit der Daten

(Artikel 5 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Weitere Infos:

<https://www.website-check.de/blog/datenschutzrecht/update-zur-dsgvo-muss-die-komplette-website-ssl-verschluesselt-werden/>

# Übersicht Pflichtangaben

- Der Verantwortliche für die Internetseite ist mit dem Namen und mit seinen Kontaktdaten anzugeben (Rechtsgrundlage Art. 13 Absatz 1 lit. a DSGVO)
- Es müssen alle besonderen Funktionen der Website aufgelistet werden (Rechtsgrundlage Erwägungsgrund 39 DSGVO)
- Falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist auch über dessen Namen und Kontaktdaten zu informieren
- Anzugeben ist die Rechtsgrundlage, auf die sich die Datenverarbeitung stützt
- Falls sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ergibt, ist das berechnigte Interesse darzulegen. Zu benennen ist auch der Zweck der Datenverarbeitung
- Unterrichtung über die Verarbeitung von Daten außerhalb der EU – Art 13 Abs. 1 lit f DSGVO

# Übersicht Pflichtangaben

- Daneben ist auch der Datentransfer in Drittländer, falls dies beabsichtigt ist mitzuteilen. Dazu gehört auch, dass der Verantwortliche vermerken muss, auf welche Rechtsgrundlage gem. Art. 44 ff. DSGVO er sich dabei stützt. Außerdem sind ggf. Standardvertragsklauseln oder die BCR zugänglich zu machen.
- Unterrichtung über den Datenaustausch mit anderen Websites – Art. 13 Abs. 1 lit c DSGVO  
Entsprechend sind Hinweise zu allen genutzten Plugins und Scripten aufzunehmen, wenn deren Nutzung einen Datenaustausch mit einer anderen Internetseite / einem anderen Server mit sich bringt.
- Unterrichtung über die Nutzung von Cookies – Art. 13 Abs. 1 lit f DSGVO
- Sollte ein Profiling oder eine Art von automatisierte Einzelfallentscheidung nach Art. 22 DSGVO i.V.m. § 37 BDSG durchgeführt werden, so hat der Verantwortliche gem. Art. 13 Abs. 2 lit f DSGVO die betroffenen Personen über das Bestehen und die Folgen der Entscheidungsfindung zu informieren. So muss z.B. ein Hinweis erfolgen, wenn z.B. eine schlechte Bonität zur Einschränkung bei Zahlungsweisen führen kann. Zudem ist die Grundannahme der Algorithmus-Logik mitzuteilen.

# Übersicht Pflichtangaben

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde – Art. 77 DSGVO
- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO, § 27 ff. BDSG (neu))
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO, §§ 27 f. BDSG (neu))
- „Recht auf Vergessenwerden“ (Löschung) (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG (neu))
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, §§ 27, 28, 35 BDSG (neu))
- Unterrichtung über das Recht auf Widerspruch zur Datenverarbeitung – Art. 21 DSGVO
- Unterrichtung über das Recht auf Datenübertragbarkeit – Art. 20 DSGVO
- Datenschutzrechtliche Einwilligung bei besonderen Kategorien – Art. 9 Abs. 2 DSGVO
- Angaben zur Nutzung von Webtracking-Software
- Website mit Transport Layer Security (TLS / SSL) verschlüsselt?
- Gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

# Top Fehlerquellen bisher

- Datenschutzhinweise im Impressum versteckt
- Verantwortliche Stelle nicht benannt
- Google Analytics nicht anonymisiert
- Nicht alle (!) Skripte und Plugins aufgeführt
- Besondere Funktionen (Formulare) fehlen
- Kein Hinweis auf Cookies in der DS-E



# Auszug aus einem Website-Check

## Unterrichtung über den Datenaustausch mit anderen Websites

Werden bestimmte Elemente der Website mit anderen in der Weise verknüpft, dass Daten über die Besucher ausgetauscht werden, muss in der Datenschutzerklärung darüber gemäß § 13 Abs. 1 TMG informiert werden.

Entsprechend sind **Hinweise zu allen genutzten Plugins und Skripten** aufzunehmen, wenn deren Nutzung einen Datenaustausch mit einer anderen Internetseite / einem anderen Server mit sich bringt.

Wir nutzen Browser-Addons (NoScript; Ghostery) für die Erfassung der auf der Internetseite genutzten Skripte und Plugins. Im Rahmen eines Website-Checks können nicht alle Unterseiten in dieser Form in die Prüfung mit einbezogen werden. Bitte überprüfen Sie die Datenschutzerklärung auf Vollständigkeit und informieren Sie uns, falls Ihnen der Einsatz weiterer Skripte oder Plugins auf der Website bekannt ist. Gerne nehmen wir diese ergänzend in die Datenschutzerklärung auf.



Addition  
AppNexus  
DoubleClick  
Exactag  
Google AdSense  
Google AdWords Conversion  
Google Analytics  
Google Dynamic Remarketing  
Google Tag Manager  
GroupM Server  
Improve Digital  
INFOnline  
Media Innovation Group  
MediaMath  
Meetrics  
NuggAd  
Research Now  
Sizmek  
TradeDesk  
VG Wort  
Webtrekk  
xplosion  
Yieldlab

Es findet ein Datenaustausch mit anderen Internetseiten statt, da entsprechende Plugins oder Skripte genutzt werden.

In der Datenschutzerklärung ist daher zu jedem Plugin und Skript, das einen Datenaustausch ermöglicht, ein ausreichender Hinweis aufzunehmen.

Die Hinweise zum Datenschutz umfassen bislang keine Unterrichtung.

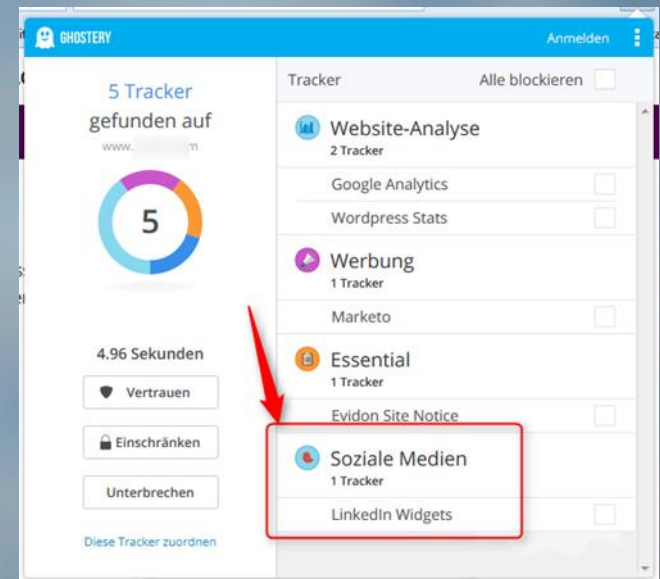
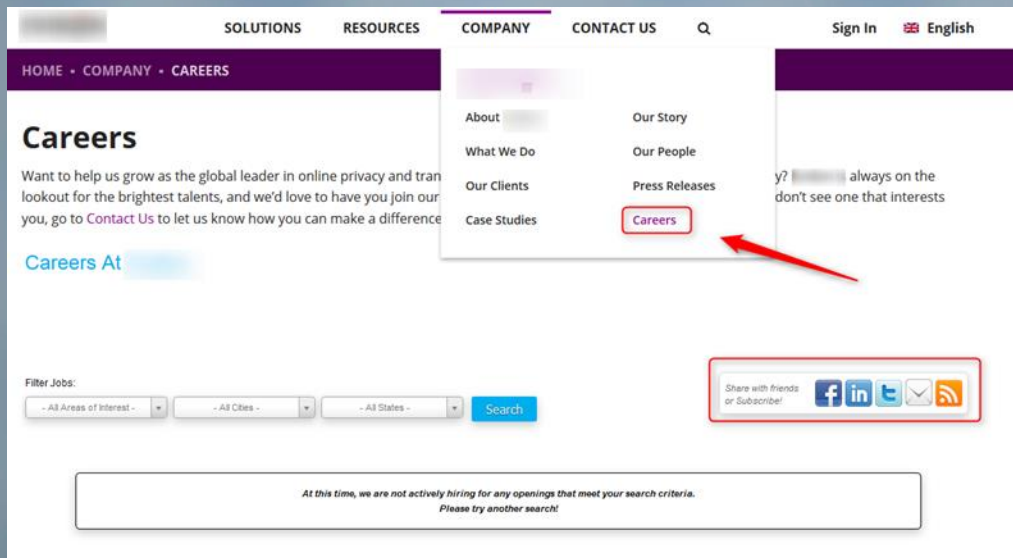
Die Hinweise zum Datenschutz sind daher unvollständig und dahingehend zu ergänzen.

## 🔗 Lösungsansatz - Was ist zu tun?

Bitte implementieren Sie die beigefügte Datenschutzerklärung.

# Kompletter Scan der Website

Erst nachdem fast alle Unterseiten angeklickt wurden, konnte „LinkedIn“ als Skript gefunden werden:





# Wir machen Internetseiten und Online-Shops rechtssicher!



Datenverarbeitung  
außerhalb der EU

Einwilligung

Funktionen  
der Website

Verantwortliche  
Stelle

Nutzung  
unter Pseudonym



Google  
Analytics

Facebook

Bonitätsprüfung

Twitter

Datenaustausch  
mit anderen Websites

# Fragen?

Sie erreichen uns unter:

**Website-Check GmbH** - Beethovenstr. 24 - 66111 Saarbrücken

Tel: +49 (0) 681 / 9400543-55 - Fax: +49 (0) 681 / 9400543-33

E-Mail: [info@website-check.de](mailto:info@website-check.de)

Internet: [www.website-check.de](http://www.website-check.de)

Twitter: [@rechtssicher](https://twitter.com/rechtssicher)

Facebook: [website.check](https://www.facebook.com/website.check)

Xing: [https://www.xing.com/profile/Johnny\\_Chocholaty](https://www.xing.com/profile/Johnny_Chocholaty)

LinkedIn: [www.linkedin.com/in/johnny-chocholaty](https://www.linkedin.com/in/johnny-chocholaty)

